

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

Los 02: Beförderungsvertrag Schülerbeförderung Martinsschule Ladenburg Linie MA 19

Zwischen dem Auftraggeber:

dem Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kurfürsten-Anlage 38 – 40, 69115 Heidelberg

und dem Auftragnehmer:

dem zuschlagsbegünstigten Unternehmen

gelten folgende vertragliche Vereinbarungen:

§ 1

Der Auftragnehmer

1. verpflichtet sich alle vom Auftraggeber genannten Schüler, die am Standort der Martinsschule Ladenburg beschult werden, im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts zwischen den im Fahrplan aufgeführten Wohnadressen und der Schule zu befördern. Abweichungen hiervon sind nur in Rücksprache mit dem Auftraggeber zulässig.
Die Beförderung ist an allen Schultagen im Schuljahr durchzuführen. Während der Ferien, an gesetzlichen Feiertagen und / oder einzelnen schulisch bedingt freien Tagen ist keine Beförderung durchzuführen.
2. erstellt zu Beginn des Schuljahres sowie im Fall von Änderungen während des Schuljahres den Fahrplan anhand der durch den Auftraggeber übermittelten Angaben über zu befördernde Schüler und reicht diesen Fahrplan innerhalb einer Woche ab Änderung beim Auftraggeber ein. Die jeweils vom Auftraggeber bestätigten Fahrpläne sind Bestandteil des Beförderungsvertrags. Der Fahrplan ist nach Rücksprache mit der Schule so zu erstellen, dass die Fahrzeuge morgens zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn an der Schule eintreffen. Aufgrund des Ausfalls einzelner Schüler/innen ist eine frühere Ankunftszeit an der Schule statthaft. Der Aufenthalt muss jedoch auf dem Parkplatz der Schule stattfinden. Die Regelungen zur Sorgfaltspflicht nach § 1 Ziff. 19 bleiben während des Aufenthalts auf dem Schulgelände unberührt. Am Nachmittag müssen sich die Fahrzeuge zu den Schulschlusszeiten an der Schule befinden. Zum Einstieg der Schüler ist jedoch eine Zeitspanne von 10 Minuten vorzusehen.
3. berücksichtigt bei Aufstellung des Fahrplanes stets die in Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung aufgestellten Anforderungen.
4. hat die Personensorgeberechtigten über die Fahrzeiten zu informieren. Der erste Beförderungstag nach den Sommerferien ist mit den Personensorgeberechtigten mindestens zwei Wochen im Vorfeld abzustimmen.
5. verpflichtet sich, die durch die Fahrpläne vereinbarten Fahrzeiten, Fahrtage und Fahrtrouten genau einzuhalten, es sei denn, unvorhersehbare Ereignisse, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet wurden, machen die Einhaltung unmöglich. In diesem Fall sind die an der Schule zuständigen Personen sowie die Personensorgeberechtigten über die voraussichtliche Dauer der Verspätung zu informieren.
6. erhält entsprechend § 3 eine Vergütung, mit der sämtliche Nebenleistungen abgegolten sind.
7. erstellt für jeden Kalendermonat, in dem Beförderungstage angefallen sind, die Abrechnung über die Vergütung. Diese sind zusammen mit dem beigefügten „Nachweis über die durchgeführten Beförderungstage“ (Anlage 4) jeweils nach dem Beförderungsmonat beim Auftraggeber einzureichen. Änderungen der Fahrpläne werden bei der Abrechnung ab dem Tag der Änderung berücksichtigt.

8. darf nur die im Fahrplan genannten Schüler befördern.
9. verpflichtet sich, dass sowohl der Zustand des eingesetzten Fahrzeugs beim Einsatz, als auch das Verhalten des Fahrpersonals (Fahrzeugführer und Begleitperson), die für die Schülerbeförderung (Schulbusse) geltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung sowie der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) erfüllen (Anlage 2: "Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden" sowie das "Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schulkindern").
10. beachtet, dass die Verwendung des Fahrzeugs im freigestellten Schülerverkehr im jeweiligen Fahrzeugschein bzw. in der jeweiligen Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen werden muss. Wird das Fahrzeug neben dem freigestellten Schülerverkehr für eine genehmigungspflichtige Verwendung genutzt, so ist der entsprechende Eintrag im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil I ausreichend, wenn dem Auftraggeber die Genehmigungsurkunden vorgelegt werden. Soll das Fahrzeug im Taxenverkehr i. S. d. § 47 Abs. 1 PBefG eingesetzt werden, kann es sich bei diesem Beförderungsvertrag um eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG handeln.
11. verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des eingesetzten Fahrzeugs vor dem Einsatz anzuzeigen.
12. hat ein Fahrzeug einzusetzen, das den durch die Leistungsbeschreibung (Ziffer 2.2) festgelegten Ausstattungskriterien entspricht.
13. hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Fahrzeug jährlich einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorgeführt wird. Die hierüber erteilten Prüfbescheide sind auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Etwaige festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich abzustellen.
14. trägt dafür Sorge, dass sich das Fahrzeug außen und innen in einem gepflegten Zustand befindet. Insbesondere im Innenraum sowie auf und an den Fahrgastsitzen sind grobe Verunreinigungen zu entfernen. Daneben ist das Fahrzeug mindestens quartalsweise einer Außenreinigung zu unterziehen.
15. stellt dem Fahrpersonal ein Funk- bzw. Mobiltelefon zur Verfügung. Im Notfall sind über diese Geräte Notrufe abzusetzen. Die jeweiligen Rufnummern sind der Schulleitung bekannt zu geben.
16. verpflichtet sich, die Schüler, soweit es erforderlich ist, mit der nach § 21 Abs. 1 a StVO vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtung zu transportieren. Unabhängig von der Beförderungsart sind sämtliche vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen vor Fahrtantritt auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Erforderliche Sitzerrhöhungen sowie Kindersitze und Gurte sind bereitzustellen. Sofern aus medizinischen Gründen Spezialsitze notwendig sind, sind die von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellten Sitze zu verwenden. Die Beförderung von Schülern im Rollstuhl sitzend darf nur dann durchgeführt werden, wenn das Fahrzeug mit einem Rollstuhl-Rückhaltesystem nach § 35 a Abs. 4a StVZO ausgerüstet ist. Der zur Beförderung verwendete Rollstuhl muss zwingend für die Beförderung im Rollstuhl sitzend geeignet und entsprechend zugelassen sein.
17. verpflichtet sich, für die Beförderung zuverlässige und geeignete Fahrer mit gültiger Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV) bzw. mit der Fahrerlaubnisklasse D/D1 bei Beförderungen mit Fahrzeugen mit mehr als 8 Sitzplätzen (§6 FeV) einzusetzen.
Auf die Vorlage einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 FeV kann im Einzelfall verzichtet werden, sofern es verkehrsrechtlich keiner Genehmigung bedarf. Dies ist durch eine Bestätigung der Verkehrsbehörde zu belegen oder durch eine Eigenerklärung des Auftragnehmers glaubhaft zu machen. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer in diesem Fall, die besondere geistige und körperliche Eignung seiner Fahrer dauerhaft zu prüfen und zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat bei Vertragsbeginn und in regelmäßigen Abständen die Methoden seiner diesbezüglichen Qualitätssicherung zu belegen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Eignungsbelege (insbesondere Führerschein, Nachweis über geistige und körperliche Eignung sowie Nachweis über ausreichendes Sehvermögen (Anlage 5 und Anlage 6) auf eigene Kosten erstellen zu lassen und vorzulegen, falls der Auf-

traggeber Zweifel an der Eignung der/des Fahrer/s hat. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss ein anderer Fahrer eingesetzt werden. Die dauerhafte Einhaltung der verkehrsrechtlichen Erfordernisse und deren Dokumentation obliegen dem Auftragnehmer.

- 18.1. stellt unter Maßgabe der Ziffern 18.2. und 18.3. eine Begleitperson für die Schüler in dem Fahrzeug bereit. Hierdurch entsteht kein Arbeitsverhältnis der Begleitperson zum Rhein-Neckar-Kreis. Alle sich aus dem Beschäftigungsverhältnis der Begleitperson zum Auftragnehmer ergebenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen fallen in die Verantwortung des Auftragnehmers.
Sollte im Fall der Ziffern 18.2. und 18.3. keine entsprechende Kraft vom Auftragnehmer eingesetzt werden können, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 5 Werktagen zu. Die Kündigungsmöglichkeiten des § 8 Ziff. 2 – 4 bleiben unberührt.
- 18.2. stellt auf Verlangen des Auftraggebers eine allgemein qualifizierte Begleitperson bereit, die die in den § 1 Ziff. 19, 20, 25, 26, 27 und 28 dieses Beförderungsvertrags definierten Aufgaben wahrzunehmen bzw. entsprechenden Kriterien zu erfüllen hat. Die Einweisung der Begleitperson in die von ihr wahrzunehmenden Pflichten hat, entsprechend der beigefügten und zugrundeliegenden Anlage 3 "Anweisung über Pflichten der Begleitperson", durch den Auftragnehmer zu erfolgen
- 18.3. stellt auf Anfrage des Auftraggebers eine „spezialisierte Begleitperson“ oder „medizinisches Personal“ bereit, die neben den Aufgaben einer allgemein qualifizierten Begleitperson nach Ziff. 18.2. dieses Vertrags die jeweils in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben in Bezug auf einen bestimmten Schüler hat sowie die dort genannten Qualifikationskriterien erfüllt.
19. stellt sicher, dass das Fahrpersonal den Erfordernissen der Verkehrssicherheit sowie eines behindertengerechten Fahrdienstes entspricht. Dies ist erfüllt, wenn der Auftragnehmer das Fahrpersonal insbesondere über das Verhalten bei Unfällen, das Verhalten im Umgang mit behinderten bzw. Menschen mit herausforderndem Verhalten und deren Angehörigen, das Verhalten bei epileptischen Anfällen von Fahrgästen schult sowie auf eine defensive Fahrweise hinweist. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.
Von Bewerberinnen sind soziale Kompetenzen, psychische Belastbarkeit und Geduld sowie ein angemessenes Auftreten zu fordern. Ebenfalls ist zur Verständigung das sichere Beherrschen der deutschen Sprache unabdingbar. Der Auftragnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass die von ihm beförderten Schüler vom Zeitpunkt des Einsteigens bis zum Zielort sicher befördert werden und weder sich noch andere gefährden, noch von anderen gefährdet werden können. Solange sich Schüler im oder am Fahrzeug aufhalten, obliegt dem Fahrpersonal eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber den Schülern. Diese Sorgfaltspflicht beginnt mit der Aufnahme des ersten Schülers in das Schülerfahrzeug und endet mit Übergabe der Schüler an das Betreuungspersonal bzw. pädagogische Personal der Schule. Bei der Rückfahrt endet die Sorgfaltspflicht mit Übergabe der Schüler an die Personensorgeberechtigten bzw. deren bevollmächtigten Vertreter.
20. setzt nur Fahrpersonal ein, das über ein maximal drei Jahre altes erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verfügt. Daneben muss das Fahrpersonal einen Erste-Hilfe-Lehrgang mit mindestens 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten abgelegt haben, der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Der Erste-Hilfe-Lehrgang ist regelmäßig jeweils innerhalb von zwei Jahren nach dem vorhergehenden Erste-Hilfe-Lehrgang aufzufrischen und zu vertiefen. Die entsprechenden Nachweise sowie die nötigen Schulungsmaßnahmen sind auf Kosten des Auftragnehmers zu erbringen.
21. ermöglicht der Schulleitung bzw. dem Auftraggeber je Schulhalbjahr einen gemeinsamen Gesprächstermin mit dem gesamten Fahrpersonal sowie der Schulleitung, um aktuelle Erfordernisse der Schülerbeförderung ansprechen zu können.
22. weist die Fahrzeugführer darauf hin, dass sie auf dem Schulgelände nur die für ihre Fahrzeuge zugewiesenen Parkplätze benutzen dürfen. Der Fahrzeugführer hat darüber hinaus den Weisungen der Schulleitung und der Hausmeister, die auf dem Schulgelände die Aufsicht über den Schulbusverkehr haben sowie des Auftraggebers Folge zu leisten.
23. beachtet, dass das Rauchen im Fahrzeug gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNichtrSchG gesetzlich verboten ist. Ferner hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchen auch beim Aufenthalt auf oder an dem Schulgelände unterbleibt. Darüber hinaus nimmt der Auftragnehmer zur Kenntnis, dass der Gebrauch von Rauschmitteln eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG darstellen kann, die der Verfolgung der Ordnungsbehörden unterliegt.

24. weist das Fahrpersonal darauf hin, dass den Schülern keine Nahrungsmittel, insbesondere Obst, Süßigkeiten oder zuckerhaltige Getränke verabreicht werden dürfen. Daneben ist die Lautstärke des Autoradios angemessen zu regulieren. In besonderen Situationen ist auf den Betrieb des Autoradios zu verzichten.
25. verpflichtet sich, das Fahrpersonal anzuweisen, falls erforderlich, den zu befördernden Schülern unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beim Ein- und Aussteigen Hilfestellung zu leisten; hierzu zählt auch das jeweilige ordnungsgemäße Umsetzen (Rollstuhl/Fahrgast-sitz/Rollstuhl).
26. hat dafür Sorge zu tragen, dass § 9 BOKraft vom Fahrpersonal eingehalten wird:
Das Fahr- sowie das Begleitpersonal darf nicht zur Beförderung eingesetzt werden, solange diese oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer in § 34 Abs. 3 Nr. 2, 4, 6, 8 oder 11 des Infektionsschutzgesetzes (im Einzelnen: EHEC, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Meningokokken-Infektion, Pest) leiden! Gleiches gilt, wenn der Fahrzeugführer eine Krankheit oder Medikamente eingenommen hat, die seine Eignung ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen, beeinträchtigen können.
In den genannten Fällen ist dies durch das Fahrpersonal dem Auftragnehmer anzuzeigen und die Tätigkeit im Rahmen der Schülerbeförderung auszusetzen.
27. verpflichtet sich, das Fahrpersonal zur erhöhten Aufmerksamkeit anzuhalten und auf die besonderen generellen und individuellen Gegebenheiten der behinderten Schüler hinzuweisen. Die individuellen Erfordernisse werden durch die Personensorgeberechtigten, die Schule oder durch den Auftraggeber mitgeteilt.
28. gewährleistet, dass grundsätzlich gleichbleibendes Fahrpersonal eingesetzt wird. Die Namen des jeweiligen Fahrpersonals sind dem Auftraggeber mit dem dazugehörigen Fahrplan zu übermitteln. Bei auftretenden Unstimmigkeiten mit den Schülern ist jedoch die Möglichkeit des Wechsels beim Fahrpersonal einzuräumen. Sonstige Wechsel beim Fahrpersonal sind den Personensorgeberechtigten und der Schule bei Bekanntwerden mitzuteilen.
29. verpflichtet sich, während der Beförderung auftretende Ereignisse, bei denen Schüler zu Schaden kommen, unverzüglich dem Auftraggeber, der Schulleitung sowie den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis zu geben.
Der Auftragnehmer gewährleistet, dass in jedem Schülerfahrzeug eine Liste der Adressen und Telefonnummern der Personensorgeberechtigten zur Verfügung steht.
30. verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG) einzuhalten.

§ 2

Der Auftraggeber

1. bzw. die Schule unterrichtet den Auftragnehmer mit einer Frist von drei Werktagen über geänderte Schulzeiten sowie den Zu- bzw. Abgang von Schülern. Im Rahmen der Schuljahreswechsel werden die Zu- und Abgänge zu Beginn der Sommerferien an den Auftragnehmer übermittelt.
2. überprüft und bestätigt die vom Auftragnehmer eingereichten Fahrpläne, sofern diese sachlich und rechnerisch in Ordnung sind.
3. zahlt monatlich die Abrechnungen an den Auftragnehmer aus und überprüft in Zusammenarbeit mit der Schule stichprobenartig die Richtigkeit der Nachweise über die durchgeführten Beförderungstage.
4. hat das Recht, die in diesem Vertrag geforderten Unterlagen zur Überprüfung beim Auftragnehmer anzufordern sowie die durch diesen Vertrag vereinbarten Voraussetzungen in Bezug auf Fahrzeuge und Fahrpersonal regelmäßig zu kontrollieren. Bei der Anforderung von Unterlagen setzt der Auftraggeber eine angemessene Frist.

§ 3

Vergütung

1. Ausgangspunkt ist die Tagesvergütung, die im Rahmen der Überprüfung der Fahrpläne vom Auftraggeber festgesetzt wird. Für jeden Beförderungstag darf maximal die festgesetzte Tagesvergütung berechnet werden.
2. Die Tagesvergütung errechnet sich aus der Summe von Streckenvergütung und Vergütung für die Begleitperson. Die Streckenvergütung errechnet sich aus der Tagesgesamstrecke der Besatzfahrten, der für den einschlägigen Entfernungsbereich der jeweiligen Fahrzeugklasse vereinbarten Km-Vergütung (siehe Preisteil) und - soweit keine Umsatzsteuerfreiheit besteht - dem Mehrwertsteuerbetrag mit dem Steuersatz, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnung zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gültig ist (bei einfacher Fahrt unter 50 km: ermäßigter Steuersatz; bei einfacher Fahrt über 50 km voller Steuersatz; vgl. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b UStG). Die Vergütung für die Begleitperson errechnet sich aus der tatsächlichen Einsatzzeit der Begleitperson und dem vereinbarten Stundensatz für die jeweils notwendige Begleitperson sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit keine Umsatzsteuerfreiheit besteht.
3. Die Vergütung ist an einzelnen Schultagen bei Nichtbeförderung von Schülern zu verringern, soweit sich dadurch eine Streckenverkürzung von mehr als 5 % der Tagesstrecke ergibt. Die Kürzung der Streckenvergütung errechnet sich aus dem Produkt der tatsächlich eingesparten Kilometer mit der nach der bestätigten Tagesstrecke im Rahmen der Entfernungsbereiche für die jeweilige Fahrzeugklasse einschlägigen Km-Vergütung. Die Vergütung für die Begleitperson ist pauschal um 0,20 € pro eingespartem Kilometer zu kürzen.
4. Die Möglichkeit des Eintritts nicht nur vorübergehender Veränderungen (insbesondere beim Ausfall oder Zu- bzw. Abgang von Schülern) und damit verbundene Abweichungen bei der täglichen Kilometerleistung sind bei der Angebotsabgabe im Rahmen der Entfernungsbereiche zu berücksichtigen. Verkehrsumleitungen, die kürzer als fünf Werktage andauern und einer Verlängerung der Fahrstrecke von weniger als 30 % der bestätigten Tagesgesamstrecke zur Folge haben, bleiben bei der Tagesvergütung unberücksichtigt. Sollte eine Umleitung 5 Werktage oder länger andauern und eine Verlängerung der Fahrstrecke um 30 % oder mehr zur Folge haben, kann für die Zeit der Umleitung ein neuer Fahrplan eingereicht werden. In diesem Fall wird die Notwendigkeit der Umfahrung durch den Auftraggeber überprüft.
5. Ausfallzeiten werden nicht vergütet.
6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Ziff. 1 bis 4 beträgt 6 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ende des Schuljahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 186 – 193 BGB.
7. Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer zur transparenten Darstellung seiner Aufwendungen für die Begleitpersonen aufzufordern. Die Erstattung der vereinbarten Stundensätze für Begleitpersonen durch den Auftraggeber erfordert, dass die betreffenden Aufwendungen vom Auftragnehmer auch der Höhe nach glaubhaft gemacht werden können.

§ 4

Preisanpassungen

Anpassungen der vereinbarten Kilometersätze sowie der Vergütungssätze für die Begleitpersonen sind ausgeschlossen.

§ 5

Sorgfaltspflichten und Haftung

1. Die Aufsichtspflicht über die zu befördernden Schüler liegt bei Durchführung der Fahrten beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen, auf einer Aufsichtspflichtverletzung des Auftragnehmers beruhenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit zunächst der Auftraggeber belangt worden ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 3.000.000,- € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Versicherung nachzuweisen, die für die im Rahmen dieses Vertrages verwendeten Fahrzeuge den Einsammelungs- und Beförderungsvorgang mit einer Versicherungssumme von mindestens 100 Mio. € abdeckt. Die Versicherung ist über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Ferner hat er den Nachweis vorzulegen, dass die Prämie der Versicherung regelmäßig bezahlt ist. Eine Bestätigung der Versicherung ist je nach Zahlungsrhythmus vorzulegen.
4. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Ausführung der Leistungen verursacht werden. Von der Haftung wird er – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeitern nicht schuldhaft verursacht worden sind.
5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den Auftragnehmer gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch vom Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zulässigen Rechtsmittel in den jeweiligen Verfahren auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer.
6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich davon informieren, wenn er Kenntnis von Schadensfällen hat, die durch seine vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der Auftragnehmer auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den ihm durch dieses Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 6

Datenschutz & Verschwiegenheit

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber die zur Organisation der Beförderung benötigten personenbezogene Daten der jeweiligen Schüler.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Landes- bzw. Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.

3. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 gilt auch für Informationen, über die das Fahrpersonal im Rahmen der Beförderung Kenntnis erlangt.

§ 7

Pönale

1. Für die Fälle, in denen die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Qualitätsmindestanforderungen vom Auftragnehmer schuldhaft nicht eingehalten werden (Vorfälle), sind die folgenden Regelungen zur Festsetzung von Pönalen vereinbart.
Daneben können nach Ziffer 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)“ Vertragsstrafen verhängt werden.

- 2.1. Die Vorfälle, die zur Festsetzung der Pönale führen sowie die Netto-Höhe der Pönale werden wie folgt festgelegt:

	Vorfall	Netto-Höhe der Pönale je Vorfall
a)	Verletzung der Beförderungspflicht (§ 1 Ziff. 1)	30 €
b)	Durchführung abweichender Beförderungsrouten ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber (§ 1 Ziff. 1)	20 €
c)	Ausbleiben der rechtzeitigen Information der Personensorgeberechtigten über die Fahrzeiten (§ 1 Ziff. 4)	10 €
d)	Verspätete Vorfahrt des Fahrzeugs in mehr als zwei Fällen an zehn zusammenhängenden Beförderungstagen um mind. 15 Minuten (§ 1 Ziff. 5)	20 €
e)	Schulbusschild fehlt (§ 1 Ziff. 9 i.V.m. 2.2. Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW), die zur Schülerbeförderung und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden)	10 €
f)	Rückwärtsfahren ohne Einweisung auf dem Schulhof (§ 1 Ziff. 9 i.V.m. Anlage 2 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW), die zur Schülerbeförderung und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden)	10 €
g)	Ausbleiben der Benachrichtigung des Auftraggebers über einen Fahrzeugwechsel (§ 1 Ziff. 11)	10 €
h)	Nichteinhaltung der Ausstattungskriterien (§ 1 Ziff. 12)	10 €
i)	Letzte HU-Untersuchung ist älter als ein Jahr (§ 1 Ziff. 13)	10 €
j)	Fahrzeug ist nicht mit einem Funk- oder Mobiltelefon ausgestattet (§ 1 Ziff. 15)	10 €
k)	Sitzerhöhungen oder Kindersitze entsprechen nicht den aktuellen Normen (Stand Feb. 2014 mindestens Prüfnorm ECE-R 44/03) bzw. für bestimmte Schüler werden falsche Sitzerhöhungen bzw. Kindersitze eingesetzt (§ 1 Ziff. 16)	10 €
l)	Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 1 Ziff. 19)	30 €
m)	Fahrpersonal verfügt nicht über ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG (§ 1 Ziff. 20)	10 €
n)	Fahrpersonal verfügt nicht über einen gültigen Erste-Hilfe-Kurs (§ 1 Ziff. 20)	10 €
o)	Begleitperson sitzt ohne Absprache vorne (siehe § 1 Ziff. 18.1 - 18.3 i.V.m. Anlage 3)	10 €
p)	Fahrpersonal raucht am bzw. auf dem Schulgelände im direkten Zusammenhang mit der Beförderungsleistung (§ 1 Ziff. 23)	10 €
q)	Ausbleiben der Benachrichtigung des Auftraggebers über einen Fahrpersonalwechsel (§ 1 Ziff. 28)	10 €
r)	Angeforderte Unterlagen werden nicht fristgerecht eingereicht (§ 2 Ziff. 4)	10 €

- 2.2. Die Vertragsstrafen aufgrund der Verpflichtungen des LTMG sind außerdem zu beachten.

3. Bei erstmaliger Feststellung eines der in Ziffer 2.1 genannten Vorfälle auf einer Beförderungslinie fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich dazu auf, den Mangel abzustellen bzw. eine Wiederholung auszuschließen.
Ab dem zweiten gleichartigen Vorfall auf derselben Beförderungslinie werden die Pönale vom Auftraggeber festgesetzt und von der monatlichen Abrechnung abgesetzt.
4. Für jeden weiteren gleichartigen Vorfall auf derselben Beförderungslinie werden Pönale wiederholt festgesetzt. In der Summe darf die Höhe der Pönale nach Ziff. 2.1. und der Vertragsstrafen nach Ziff. 2.2. fünf von Hundert des Auftragswerts nicht überschreiten.
5. Die Vorfälle werden über die gesamte Laufzeit des Beförderungsvertrags gezählt, eine Zurücksetzung zum Schuljahreswechsel erfolgt nicht.
6. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für nicht schuldhaftes Handeln.
7. Die Vorfälle müssen von einem Mitarbeiter des Rhein-Neckar-Kreises oder der Schulleitung festgestellt und schriftlich dokumentiert oder von mindestens zwei unabhängigen Zeugenaussagen in Schriftform bestätigt werden.
8. Ab dem fünften gleichartigen Vorfall auf derselben Beförderungslinie ist der Auftraggeber berechtigt, den gesamten Beförderungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Regelungen des § 8 Ziff. 2-4 bleiben unberührt.

§ 8

Vertragsdauer und Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag tritt zum 14.09.2026 in Kraft und endet zum Schuljahresende 2026/2027. Der Auftraggeber hat die zweimalige Option, den Vertrag um je ein weiteres Schuljahr zu verlängern. Bei Ausübung der 1. Verlängerungsoption endet der Vertrag zum Schuljahresende 2027/2028. Bei Ausübung der 2. Verlängerungsoption endet der Vertrag zum Schuljahresende 2028/2029. Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption muss dem Auftragnehmer mit einer Frist von vier Monaten zum vorigen Schuljahresende schriftlich angezeigt werden.
2. Der Vertrag kann vom Auftraggeber vor dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende des Schulhalbjahres ordentlich gekündigt werden.
3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund vom Auftraggeber fristlos gekündigt werden. Dabei liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn infolge erheblicher Verstöße gegen § 1 dieses Vertrages ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist oder von Fahrzeugen, Personal oder sonstigen vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der zu befördernden Schüler ausgeht.
4. Außerdem behält sich der Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht mit einer 14-tägigen Frist für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung sowie bei Schlechtleistung vor. Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, bei Verringerung der Fahrgastzahlen (Abgänge) bzw. Unwirtschaftlichkeit der Beförderungstouren die Leistung einzuschränken bzw. den Vertrag zu kündigen.
5. Im Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Die Übertragung dieses Vertrages auf ein anderes Unternehmen ist nicht zulässig.
8. Veränderungen in der Rechtsform oder eine Veräußerung des Unternehmens sind den Vertragsparteien umgehend anzuzeigen.
9. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der doppelten Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.